

AVE GAV der Branche Gärtner- und Floristengewerbe Neuerungen ab 1. April 2024 – GAV & Lohn- und Protokollvereinbarung (LPV)

Mit dem Landesgesetzblatt Nr. 84.2024 (LR 215.215.016) hat die Regierung des FL neue allgemeinverbindliche Vorgaben mit Gültigkeit ab dem 1. April 2024 verordnet. Diese haben für den Raum Liechtenstein Geltung. Die wesentlichsten Änderungen sind:

	ab 1. April 2024:	zu finden:
Lohnerhöhung:	a) Erhöhung der Lohnsumme um 1.0% per 1. April 2024 zur individuellen Verteilung. b) Für die von einer Reduktion der Bruttoarbeitszeit betroffenen Arbeitnehmenden im Stundenlohn zusätzlich zu a) eine Erhöhung des Stundenlohns um 1.2 % per 1. April 2024 als Ausgleich für die Reduktion der Bruttoarbeitszeit (Ausgleichszahlung). c) Kein Anspruch besteht für Arbeitnehmende bei einer Anstellung von längstens 6 Monaten vor der Lohnerhöhung per 1. April 2024. Lohnerhöhungen, die innerhalb der letzten 6 Monate vor dem 1. April 2024 erfolgten, können darauf angerechnet werden.	Pt. 1 LPV 2024-2025
Stundenlöhne:	Anpassung aller Stunden-Basislöhne	Pt. 2 LPV 2024-2025
Praktikum, Nebenjob, Ferienjob & Schulabgänger:	Neuregelungen	Pt. 4 LPV 2024-2025
Auslagenersatz:	Neuformulierung des Anspruchs: a) Die Mittagsentschädigung beträgt CHF 17.00. Die Entschädigung ist nur zu bezahlen, wenn die Mahlzeit in einem Restaurant, einer Imbissbude oder einer Kantine eingenommen und dem Arbeitgeber eine entsprechende Quittung ausgehändigt wird. Sorgt der Arbeitgeber für eine ausreichende warme Verpflegung, entfällt die Entschädigung b) Die Kilometerentschädigung für die Benutzung des Privatwagens beträgt 80 Rappen bzw. 50 Rappen für das Motorrad.	Pt. 6 LPV 2024-2025
Arbeitszeit:	Brutto-Sollarbeitszeit pro Jahr ab 1.4.2024: 2'124 Stunden	Pt. 7 LPV 2024-2025

Hinweis zur Lohnauszahlung (Art. 27 GAV):

1. Der Lohn ist in **Schweizer Franken** und spätestens am 5. des folgenden Monats auszuzahlen.
2. Dem Arbeitnehmer ist monatlich eine **übersichtliche Lohnabrechnung** auszuhändigen.

Diese Angaben sind nicht abschliessend, dienen lediglich zu Ihrer Information und sind nicht rechtsverbindlich. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen bzw. die allgemeinverbindlich erklärten gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen massgebend.

Mehr kann im gegenständlichen ave GAV und auf den Homepages www.zpk.li und www.gesetze.li nachgelesen werden.